

Erläuterungen des Grossen Rats

Vorlage 1

Teilrevision der Kantonsverfassung (Justizreform 3)

Vorlage 2

Verpflichtungskredit für den Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes in Chur



Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Neben der Stimmabgabe an der Urne am Abstimmungssonntag haben Sie folgende Möglichkeiten, an der Abstimmung teilzunehmen:

Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Den Stimmrechtsausweis oder das Zustellkuvert haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: Entweder übergeben Sie das **Zustellkuvert der Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.



Vorlage 1**Teilrevision der Kantonsverfassung (Justizreform 3)**

In Kürze	→	4
Im Detail	→	8
Argumente	→	12
Abstimmungstext	→	13

Vorlage 2**Verpflichtungskredit für den Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes in Chur**

In Kürze	→	6
Im Detail	→	18
Argumente	→	23
Abstimmungstext	→	24

In Kürze

Teilrevision der Kantonsverfassung (Justizreform 3)

Ausgangslage

Die Strukturen der Bündner Justiz sind nicht mehr zeitgemäss und sollen verbessert werden. Hierzu sollen:

- das Kantons- und das Verwaltungsgericht zu einem einzigen Gericht, dem Obergericht des Kantons Graubünden, zusammengeführt werden;
- die Gerichte direkt beim Grossen Rat beantragen können, die Verfassung oder Gesetze zu ändern, die ihre Aufgaben, ihre Organisation oder andere justizverwaltungsrechtliche Aspekte betreffen;
- gewisse Anforderungen an die Mitglieder der Gerichte gelockert werden.

Die Vorlage

Der Kanton Graubünden kennt als obere kantonale Gerichte das Kantons- und das Verwaltungsgericht. Das Kantonsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz zivil- und strafrechtliche Streitigkeiten. Das Verwaltungsgericht entscheidet letztinstanzlich über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. Heute sind die beiden Gerichte in unterschiedlichen Gebäuden untergebracht. Das Kantons- und das Verwaltungsgericht sollen nun räumlich und organisatorisch zusammengeführt werden. Daraus soll das kantonale Obergericht entstehen. So können die Organisationsstruktur der beiden Gerichte und die Justizaufsicht verbessert werden. Ausserdem erhält die Bündner Justiz eine einheitliche Führung. Diese kann die Justiz gegenüber der Öffentlichkeit repräsentieren und deren Interessen gegenüber dem Grossen Rat und der Regierung wahrnehmen.

Das Obergericht kann neu direkt an den Grossen Rat gelangen und Gesetzes- und Verfassungsänderungen anregen, welche die Aufgaben und die Organisation der Gerichte oder andere justizverwaltungsrechtliche Angelegenheiten betreffen. Die Gerichte auf allen Stufen sollen zudem Verordnungen erlassen können, welche ihre eigene Verwaltung betreffen.

Damit die fähigsten Personen in ein Richteramt gewählt werden können, sollen einzelne in der Kantonsverfassung geregelte An-

forderungen an die Mitglieder der richterlichen Behörden angepasst werden. So wird der Wohnsitz in Graubünden für Richterinnen und Richter nicht mehr in jedem Fall vorausgesetzt. Auch können Richterinnen und Richter zukünftig gleichzeitig mehreren Gerichten angehören. Damit soll die heute schwierige Suche nach geeignetem Personal für die anspruchsvollen Richterämter erleichtert werden.

**Abstimmungs-
frage**

**Wollen Sie der Teilrevision der Kantons-
verfassung (Justizreform 3) zustimmen?**

**Empfehlung des
Grossen Rats**

Ja

Mit der Teilrevision der Kantonsverfassung will der Grosse Rat die Gerichte stärken. Die Zusammenführung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts zu einem Obergericht verbessert die Gerichtsstrukturen und erhöht das staatspolitische Gewicht der Gerichte. Das Obergericht kann sodann direkt beim Grossen Rat Gesetzes- und Verfassungsänderungen anregen, die sich auf die Justizverwaltung beziehen. Und mit den punktuellen Lockerungen der Anforderungen können die fähigsten Personen für die Gerichte gewonnen werden.

Abstimmung im Grossen Rat

104 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

Im Detail	→	8
Argumente	→	12
Abstimmungstext	→	13

In Kürze

Verpflichtungskredit für den Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes in Chur

Ausgangslage

Im Zuge der Justizreform 3 werden das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht zu einem Obergericht zusammengeführt. Das Staatsgebäude an der Grabenstrasse in Chur soll dazu zum neuen Gerichtssitz umgebaut und erweitert werden.

Die Vorlage

Das 1877/1878 erbaute Staatsgebäude diente einst als Sitz für den Grossen Rat, das Kantonsgericht und die Graubündner Kantonalbank. Es gilt als eines der repräsentativsten Gebäude im Kanton und gehört zum unveräusserlichen Kernbestand der Kantonsimmobilien. Als das Gebäude in den 1960er Jahren letztmals für die kantonale Verwaltung umgenutzt wurde, ging wertvolle Originalsubstanz verloren.

Das Staatsgebäude allein reicht für den Betrieb des neuen Obergerichts nicht aus. Ein Erweiterungsanbau soll zusätzlichen Raum für Arbeitsplätze schaffen. Zugleich wird der historische Bestand des Staatsgebäudes entlastet. Der historisch wertvolle zweigeschossige ehemalige Grossratssaal und der alte Lichthof können wiederhergestellt werden.

Die gesamten Baukosten belaufen sich auf insgesamt rund 29,2 Millionen Franken. Davon fallen über 16 Millionen Franken an, um den Bestand zu ertüchtigen und zu restaurieren, was mittelfristig unabhängig von dieser Abstimmungsvorlage sowieso erforderlich wäre.

Abstimmungs-
frage

Wollen Sie dem Beschluss des Grossen Rats vom 14. Juni 2022 betreffend die Gewährung eines Verpflichtungskredits von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) für das Projekt «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» zustimmen?

Empfehlung des
Grossen Rats

Ja

Es entspricht dem klaren Wunsch und Beschluss des Grossen Rats, das Kantonsgericht und das Verwaltungsgericht organisatorisch und räumlich zu einem Obergericht zusammenzuführen. Das altehrwürdige Staatsgebäude eignet sich aufgrund seiner Geschichte und Ausstrahlung ideal als neue Wirkungsstätte und Sitz des höchsten Gerichts im Kanton Graubünden.

Der sorgfältige Umbau und die massvolle Erweiterung tragen der staatspolitischen und baukulturellen Bedeutung des Staatsgebäudes Rechnung. Gleichzeitig werden damit die Anforderungen an eine moderne Justiz erfüllt. Die gesamten Investitionskosten sind angemessen, da ohnehin erhebliche Ausgaben nötig sind, um dieses historische Gebäude zu erhalten.

Abstimmung im Grossen Rat

	95 Ja
	0 Nein
	0 Enthaltungen

Im Detail	→	18
Argumente	→	23
Abstimmungstext	→	24

Im Detail

Teilrevision der Kantonsverfassung (Justizreform 3)

Ausgangslage

Als obere kantonale Gerichte existieren im Kanton Graubünden das Kantons- und das Verwaltungsgericht. Das Kantonsgericht entscheidet letztinstanzlich über zivil- und strafrechtliche Streitigkeiten. Das Verwaltungsgericht beurteilt als letzte kantonale Instanz verfassungs- und verwaltungsrechtliche Streitigkeiten. Die Mitglieder des Kantons- und des Verwaltungsgerichts werden vom Grossen Rat gewählt (Art. 36 Abs. 1 Ziff. 4 KV). Dieser beaufsichtigt das Kantons- und das Verwaltungsgericht (Art. 33 KV) und die weiteren richterlichen Behörden (Art. 52 Abs. 2 KV). Der Grosse Rat legt in seiner Funktion als Gesetzgeber ausserdem die Aufgaben und die Organisation der Gerichte fest (Art. 31 Abs. 2 Ziff. 5 KV, Art. 52 KV). Die Gerichte können weder Gesetze erlassen noch Gesetzes- oder Verfassungsänderungen anstossen. Das Kantons- und das Verwaltungsgericht können jedoch Verordnungen zur Justizverwaltung erlassen, wenn ein Gesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigt (Art. 51a Abs. 3 KV). Diese Organisationsstrukturen der Gerichte sind in der Kantonsverfassung festgelegt. Sie sollen der Zeit angepasst werden, indem das Kantons- und das Verwaltungsgericht zu einem einzigen, oberen kantonalen Gericht, dem sogenannten Obergericht des Kantons Graubünden, zusammengeführt werden. Die Gerichte erhalten neu die Möglichkeit, direkt beim Grossen Rat Gesetzes- oder Verfassungsänderungen anzustossen. Zudem werden mit der Vorlage einzelne verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Mitglieder der richterlichen Behörden angepasst.

Obergericht des Kantons Grau- bünden

Bei der Gründung des Verwaltungsgerichts im Jahr 1969 sowie ein weiteres Mal im Jahr 2006 wurde bereits über den Nutzen und Sinn von zwei oberen kantonalen Gerichten diskutiert. Der Grosse Rat entschied sich in Abwägung der Vor- und Nachteile jeweils für die Lösung mit zwei Gerichten.

Seither hat sich die Ausgangslage insofern geändert, als den oberen kantonalen Gerichten das alte Staatsgebäude in Chur als gemeinsamer Gerichtssitz zugewiesen wurde. Es stellt sich somit die Frage, ob diese räumliche Zusammenlegung des Kan-

tons- und des Verwaltungsgerichts mit der Fusion dieser beiden Gerichte verknüpft werden soll. Der Grosse Rat hat diese Frage bejaht. Zwar sind im Bereich der Rechtsprechung aufgrund der Vereinigung kaum Synergien zu erwarten, da die vom Kantons- und vom Verwaltungsgericht zu beurteilenden Streitigkeiten unterschiedliche Rechtsgebiete betreffen. Mit der Zusammenlegung wird der Gerichtsbetrieb aber deutlich grösser. Das neue Gericht wird ungefähr 50 Personen beschäftigen. Ein solcher Gerichtsbetrieb ermöglicht es, die Gerichtsverwaltung und die Justizaufsicht zu verbessern. Insbesondere kann ein Generalsekretariat aufgebaut werden, dem die Verwaltungsaufgaben übertragen werden können. Dadurch können sich die Richterinnen und Richter sowie die Aktuarinnen und Aktuare auf die Rechtsprechung konzentrieren. Die Zusammenlegung bietet im Weiteren staatspolitische Vorteile. Die Bündner Justiz erhält eine einheitliche Führung, die ihre Interessen wahren und sie auch gegen aussen repräsentieren kann. Sie hat gegenüber dem Grossen Rat und der Regierung mehr Gewicht und wird für die Bevölkerung sichtbar. Aus diesen Gründen sprechen sich sowohl der Grosse Rat als auch die oberen kantonalen Gerichte und die Regierung für eine Zusammenführung des Kantons- und des Verwaltungsgerichts aus.

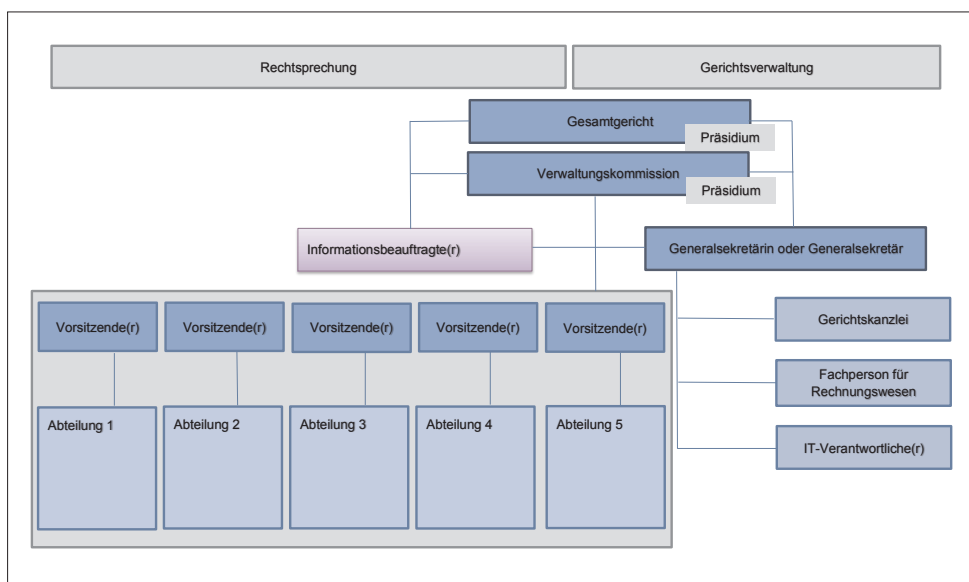


Abbildung 1: Organigramm des Obergerichts

Justizgericht des Kantons Graubünden

Werden das Kantons- und das Verwaltungsgericht zum Obergericht zusammengeführt, muss entschieden werden, welche kantonale Behörde zukünftig Streitigkeiten beurteilen soll, die das Obergericht oder Mitglieder des Obergerichts direkt betreffen, wie z. B. personalrechtliche Streitigkeiten. Solche Fälle können die Mitglieder des Obergerichts nicht unabhängig und unparteiisch beurteilen. Deshalb sollen diese zukünftig von einem neu zu schaffenden Justizgericht beurteilt werden. Das Justizgericht ist ein oberes kantonales Gericht, dessen Mitglieder direkt vom Grossen Rat gewählt werden.

Rechtsetzungsbefugnis

Die Gerichte können heute nicht mit Entwürfen oder Anregungen für Gesetzes- oder Verfassungsänderungen an den Grossen Rat gelangen. Sie müssen diese über die Regierung einbringen. Diese Regelung beachtet das Selbstverwaltungsrecht der Gerichte nicht genügend. Das Obergericht soll daher ermächtigt werden, direkt an den Grossen Rat zu gelangen, um Verfassungs- und Gesetzesänderungen anzuregen, welche die Aufgaben der Gerichte, deren Organisation oder andere Aspekte der Justizverwaltung betreffen. Auch sollen alle Gerichte die Möglichkeit erhalten, Verordnungen zur Justizverwaltung zu erlassen, wenn sie dazu im Gesetz ausdrücklich ermächtigt werden.

Anforderungen an die Mitglieder richterlicher Behörden

Die Anforderungen an die richterlichen Tätigkeiten nehmen stetig zu. Ohne juristische Kenntnisse wird es immer schwieriger, ein Richteramt auszuüben. Juristische Kenntnisse allein genügen aber nicht, um eine gute Richterin oder ein guter Richter zu sein. Richterinnen und Richter benötigen auch soziale Kompetenzen, um z. B. Einigungen herbeizuführen, mit den Richterkolleginnen und Richterkollegen zusammenzuarbeiten und Mitarbeitende zu führen. Personen zu finden, die diese Eigenschaften in sich vereinen, ist nicht immer einfach.

Wer im Kanton Graubünden nicht stimmberechtigt ist, kann gemäss Kantonsverfassung nicht als Mitglied einer richterlichen Behörde gewählt werden (Art. 21 Abs. 1 KV). Personen, die nicht im Kanton Graubünden wohnen, können also nicht in ein Richteramt gewählt werden (Art. 9 Abs. 1 KV). Diese Einschränkung ist vor allem für das Justizgericht problematisch. Um unabhängig entscheiden zu können, dürfen dem Justizgericht weder Mit-

glieder einer anderen richterlichen Behörde des Kantons noch im Kanton praktizierende Anwältinnen und Anwälte angehören. Als Mitglieder des Justizgerichts kommen daher in erster Linie Personen infrage, die in einem anderen Kanton ein ähnliches Richteramt ausüben. Um solche Personen wählen zu können, soll die Kantonsverfassung so geändert werden, dass der Gesetzgeber zukünftig in Ausnahmefällen vom Wohnsitzerfordernis abweichen kann (Art. 21 Abs. 1^{bis} KV).

Die Kantonsverfassung verbietet heute, dass Personen mehr als einer richterlichen Behörde im Kanton angehören (Art. 22 Abs. 3 KV). Diese Einschränkung ist beispielsweise bei der Zuwahl ausserordentlicher Richterinnen oder Richter problematisch. Damit eine solche Person rasch effizient arbeiten und das Gericht tatsächlich entlasten kann, sollte sie nämlich die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen bereits mitbringen. Zwar kann sich jede Juristin bzw. jeder Jurist in einem Rechtsgebiet zurechtfinden. Vor allem in hochspezialisierten Rechtsmaterien kann die Einarbeitung aber mehrere Monate dauern. Deshalb gelten für eine ausserordentliche Richterstelle an einem Regionalgericht in der Regel Personen als ideale Kandidatinnen und Kandidaten, die an einem anderen Regionalgericht tätig sind oder tätig gewesen sind. Damit diese Personen gewählt werden können, soll der Gesetzgeber in solchen und ähnlichen Ausnahmefällen eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren kantonalen richterlichen Behörden erlauben dürfen. Weil dies die geltende Kantonsverfassung verbietet, sind Art. 22 Abs. 1 und 3 KV anzupassen.

Beschluss des Grossen Rats

Der Grosse Rat hat am 14. Juni 2022 mit 104 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen die Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Argumente

Argumente des Grossen Rats

Die Gerichte haben über Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Sie erfüllen damit eine wichtige rechtsstaatliche Aufgabe. Eine gut funktionierende Justiz ist für das Staatswesen, aber auch für die Wirtschaft von grosser Bedeutung. Mit der Teilrevision der Kantonsverfassung und der damit verbundenen Gesetzesrevision wird die Basis für eine zeitgemässe, professionelle und effiziente Justiz im Kanton Graubünden gelegt.

Das Kantons- und das Verwaltungsgericht werden unter einem Dach zum Obergericht des Kantons Graubünden zusammengelegt. Dieser Zusammenschluss soll die Unabhängigkeit der Justiz stärken und die Justizverwaltung verbessern. Die Justiz erhält mit dem Obergericht eine einheitliche Führung, welche die Interessen der Gerichte wahren und die Gerichte gegen aussen repräsentieren kann. Das erhöht die Wirkung der Gerichte gegen aussen und vereinfacht die Zusammenarbeit mit dem Grossen Rat und der Regierung. Der Grosse Rat ist deshalb der Auffassung, dass die oberen kantonalen Gerichte organisatorisch und räumlich zusammengeführt werden sollen.

Das Obergericht muss künftig Gesetzes- und Verfassungsänderungen, welche die Justizverwaltung betreffen, nicht mehr über die Regierung einbringen. Es kann mit seinen Anliegen neu direkt an den Grossen Rat gelangen. Dies vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen Gericht, Grosse Rat und Regierung. Schliesslich sollen einzelne Anforderungen für die Mitglieder der richterlichen Behörden angepasst werden, um die am besten geeigneten Personen in ein Richteramt wählen zu können.

Empfehlung des
Grossen Rats

Ja

Abstimmungstext – Vorlage 1

Verfassung des Kantons Graubünden

Vom Volk angenommen am

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **110.100**
 Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
 nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 22. Februar 2022,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Verfassung des Kantons Graubünden" BR 110.100 (Stand 1. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 3 (geändert)

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Grosse Rat. Dieser Entscheid ist an das Obergericht weiterziehbar.

Titel nach Art. 20 (geändert)

4. Kantonale Behörden

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ In die kantonalen Behörden sowie in den Ständerat sind die Stimmberechtigten des Kantons wählbar. Das Gesetz kann vorsehen, dass die Wählbarkeitsvoraussetzung erst bei Amtsantritt erfüllt sein muss.

^{1bis} Für die Mitglieder der richterlichen Behörden kann im Gesetz vom Wohnsitzerfordernis als Wählbarkeitsvoraussetzung abgesehen werden.

² Weitere Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Mitglieder von kantonalen Behörden sowie die Anstellungsveroraussetzungen für das Staatspersonal werden durch Gesetz geregelt.

³ Das Gesetz regelt die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung von Mitgliedern von kantonalen Behörden.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Niemand darf seiner kantonalen Rechtsmittelbehörde oder seiner unmittelbaren Aufsichtsbehörde angehören. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

³ Richterinnen und Richter dürfen nicht der Regierung angehören.

⁴ Mitglieder der Regierung und Mitglieder der richterlichen Behörden, die im Vollpensum tätig sind, dürfen nicht der Bundesversammlung oder dem Bundesgericht angehören.

Art. 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsdauer des Grossen Rates, der Regierung, der ordentlichen Mitglieder der richterlichen Behörden sowie der Mitglieder des Ständerates beträgt vier Jahre.

Art. 31 Abs. 2

² Wichtige Bestimmungen sind insbesondere jene, für welche die Verfassung das Gesetz vorsieht, sowie solche betreffend:

5. **(geändert)** Grundsätze von Organisation und Aufgaben der kantonalen Behörden;

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat übt die Aufsicht über die Regierung sowie das Obergericht und das Justizgericht aus.

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat wählt:

3. **(geändert)** die Mitglieder des Obergerichts und des Justizgerichts;

Art. 50 Abs. 2 (geändert)

² Eine hinreichende Aufsicht, eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates und der Rechtsschutz müssen sichergestellt sein.

Titel nach Art. 50 (geändert)

4.4. Richterliche Behörden

Art. 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der richterlichen Behörden sind gewährleistet. Die richterlichen Behörden sind in ihrer Rechtsprechung nur dem Recht verpflichtet.

² Die Justizverwaltung ist unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates Sache der richterlichen Behörden.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 51a Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf für das Budget sowie die Rechnung und den Geschäftsbericht zur Genehmigung.

^{1bis} Es kann an den Grossen Rat gelangen, um die Justizverwaltung betreffende Verfassungs- und Gesetzesänderungen anzuregen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Obergerichts nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Rechnung und zum Geschäftsbericht sowie zu den vom Obergericht angeregten Rechtsetzungsvorhaben teil. Sie oder er hat beratende Stimme und kann Anträge stellen.

³ Soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist, können die Gerichte auf dem Gebiet der Justizverwaltung Verordnungen erlassen, wenn sie durch Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt werden.

Art. 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungsrechtspflege aus, soweit diese den richterlichen Behörden obliegen. Dem Obergericht können weitere Aufsichtsaufgaben durch Gesetz zugewiesen werden.

² Der Grosse Rat übt die Aufsicht über das Obergericht und das Justizgericht sowie die Oberaufsicht über die vom Obergericht beaufsichtigten Behörden aus.

³ Aufsicht und Oberaufsicht gegenüber den richterlichen Behörden beschränken sich auf die Justizverwaltung.

Art. 54 Abs. 1

¹ Die Zivil- und die Strafrichterbarkeit werden ausgeübt durch:

1. **(geändert)** das Obergericht;
2. **(geändert)** die Regionalgerichte als untere kantonale Gerichte;
4. **(neu)** das kantonale Zwangsmassnahmengericht;
5. **(neu)** die Schlichtungsbehörden.

Art. 55 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

1. **(neu)** das Obergericht;
2. **(neu)** das Justizgericht;
3. **(neu)** weitere Spezialverwaltungsgerichte.

² Das Obergericht beurteilt als Verfassungsgericht:

Aufzählung unverändert.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Detail

Verpflichtungskredit für den Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes in Chur

Justizreform bringt kantonales Obergericht mit sich

Der Grosse Rat hat in der Junisession 2022 die Justizreform 3 beschlossen. Damit sollen unter anderem die Justizaufsicht verbessert sowie zeitgemässe Strukturen für die richterlichen Behörden geschaffen werden. Zudem werden die beiden oberen kantonalen Gerichte – Kantonsgericht und Verwaltungsgericht – zu einem Obergericht zusammengeführt. Die Justizreform benötigt eine Verfassungsänderung und damit eine Volksabstimmung (siehe Vorlage 1 «Teilrevision der Kantonsverfassung, Justizreform 3»).

Das neue Obergericht soll nicht nur organisatorisch vereinigt, sondern auch räumlich zusammengelegt werden. Die heutigen Standorte des Kantonsgerichts («Altes Gebäu» an der Poststrasse) und des Verwaltungsgerichts («Haus zum Brunnengarten» an der Oberen Plessurstrasse) in Chur sind für ein Gesamtgericht deutlich zu klein und können auch nicht genügend erweitert werden. Nach dem Willen des Grossen Rats soll das Obergericht mit rund 50 Mitarbeitenden im Staatsgebäude an der Grabenstrasse 30 in Chur untergebracht werden. Die heutige Nutzerin, die Zentralverwaltung des kantonalen Tiefbauamts, zieht einstweilen in kantonseigene Gebäude an der Loëstrasse in Chur um.

Der Umbau und die Erweiterung des Staatsgebäudes stehen unter der Voraussetzung, dass das Stimmvolk der Teilrevision der Kantonsverfassung (Justizreform 3) zustimmt.

Geschichtsträchtiges Staatsgebäude als neuer Gerichtssitz

Das in den Jahren 1877/1878 erstellte Staatsgebäude in Chur ist zusammen mit dem Regierungsgebäude eine der repräsentativsten Bauten im Eigentum des Kantons. Das historische Gebäude ist aus staatspolitischer und baukultureller Sicht von höchster Bedeutung. Es gehört zum unveräusserlichen Kernbestand der Kantonsimmobilien. Ursprünglich als Sitz des Grossen Rats, der Graubündner Kantonalbank und des Kantonsgerichts gebaut, beherbergt es seit den 1960er Jahren die Zentralverwaltung des Tiefbauamts.

Durch frühere Umbauten büsste das Gebäude wertvolle Originalsubstanz ein. Der Einbau von Wänden veränderte den Charakter des Gebäudes stark. Ebenso die massive Zwischendecke, die in den ursprünglichen Grossratssaal eingezogen wurde und diesen in zwei Geschosse unterteilt. Wird das Staatsgebäude als Gerichtssitz genutzt, können weite Teile des geschichtsträchtigen Baus wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden. Gleichzeitig sollen die Haustechnik modernisiert, die Baustatik verbessert sowie verschiedene Gebäudeteile energetisch optimiert werden.



*Abbildung 1: Historische Aussenansicht
(Foto Salzborn, 1911; Stadtarchiv Chur)*

Raumbedarf und -anforderungen eines zeitgemäs- sen Obergerichts

Mit einer Machbarkeitsstudie untersuchte der Kanton bereits im Jahr 2011, ob und wie der Raumbedarf eines einzigen Obergerichts im Staatsgebäude abgedeckt werden könnte. Die Ergebnisse wurden nun zehn Jahre später aufgrund der veränderten Bedürfnisse nochmals überprüft und aktualisiert. Im Rahmen einer Testplanung zeigte sich, dass zusätzliche Räumlichkeiten zum Staatsgebäude benötigt werden, um den künftigen Raumbedarf abzudecken. Dabei wurden neben bereits absehbaren, zusätzlichen Aufgaben des Obergerichts (u. a. Generalsekretariat, Informationsstelle) auch die Trends zu neuen Arbeitsformen und -welten berücksichtigt. Eingeflossen sind

auch die erwarteten Auswirkungen des Digitalisierungsprojekts «Justizia 4.0», das voraussichtlich um das Jahr 2030 gesamtschweizerisch umgesetzt wird.



Abbildung 2: Visualisierung Erweiterungsanbau

Projektvorschlag mit Rücksicht auf Historie

Das Staatsgebäude soll zuerst auf seine ursprünglichen Strukturen zurückgeführt werden, soweit dies aufgrund der Bausubstanz und unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen möglich ist. Alle Dachaufbauten und Anbauten werden entfernt und das Staatsgebäude wird von den – aus heutiger Sicht – Bausünden befreit. Ein Erweiterungsanbau mit Teambüros soll zusätzlichen Raum für Arbeitsplätze schaffen. Zugleich wird der historische Bestand des Staatsgebäudes entlastet. Der wertvolle zweigeschossige ehemalige Grossratssaal und der alte Lichthof können wiederhergestellt werden. Weiter wird die Umgebung strukturiert und städtebaulich aufgewertet. Dazu werden das Staatsgebäude und die benachbarte, ebenfalls dem Kanton gehörende «Villa Brügger» in einer neuen Gartenanlage zusammengefasst.



Abbildung 3: Historische Innenansicht Grossratsaal
(Foto Salzborn, Sig. F 9/46, ca. 1915; Stadtarchiv Chur)

Die Ausarbeitung des Bauprojekts wurde «Aebi & Vincent Architekten AG» aus Bern zusammen mit «Fanzun AG Architekten Ingenieure Berater» aus Chur übertragen. Dieses Siegerteam wurde in einem öffentlichen Planerwahlverfahren ermittelt. Es weist eine sehr grosse Erfahrung im Umgang mit historischen Bauten auf.

Für die angrenzende «Villa Brügger» und für das freiwerdende «Haus zum Brunnengarten» (heutiger Sitz des Verwaltungsgerichts) wird der Kanton gemäss Beschluss des Grossen Rats Alternativen zu einem allfälligen Verkauf vertieft prüfen (z. B. öffentliche Nutzung, Vermietung, Eigennutzung, strategische Reserve). Dabei wird er auch die besondere Lage und historische Natur dieser beiden Gebäude berücksichtigen.

Kosten aufgrund der anspruchsvollen Bausubstanz angemessen

Die Gesamtkosten für die Baumassnahmen belaufen sich auf rund 29,2 Millionen Franken. Davon fallen über 16 Millionen Franken an, um die bestehende Bausubstanz zu ertüchtigen und zu restaurieren. Diese Massnahmen sind mittelfristig unabhängig von der Justizreform 3 notwendig. Der Kostenrahmen wurde gestützt auf den Projektvorschlag des siegreichen Planerteams ermittelt. Berücksichtigt wurden insbesondere die

Anforderungen an eine fachgerechte denkmalpflegerische Restaurierung des geschichtsträchtigen Gebäudes, die Erneuerung der haustechnischen Anlage in diesem anspruchsvollen Kontext sowie die sicherheitstechnischen Erfordernisse eines Gerichtsgebäudes. Die jährlichen Betriebskosten (Kapitalkosten, Aufwendungen für Instandhaltung und -setzung, Nebenkosten) betragen rund 390000 Franken.

Stimmt das Bündner Stimmvolk dem beantragten Baukredit und der Justizreform 3 zu, werden die Bauarbeiten im Frühling 2023 beginnen, sodass der Gerichtsbetrieb am neuen Standort per Mitte 2025 aufgenommen werden kann.

**Beschluss des
Grossen Rats**

Der Grosse Rat hat am 14. Juni 2022 dem Bauprojekt «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» mit Investitionskosten von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) mit 95 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen zugestimmt.

Argumente

Argumente des Grossen Rats

Das Projekt ist die Folge der vom Grossen Rat ebenfalls in der Junisession 2022 beschlossenen Justizreform 3. In deren Rahmen werden die beiden oberen kantonalen Gerichte – Kantonsgericht und Verwaltungsgericht – zu einem Obergericht zusammengeführt. Um die Justizaufgaben wahrzunehmen und die Effizienz zu steigern, soll die Zusammenführung nicht nur organisatorisch, sondern auch räumlich erfolgen. Das Staatsgebäude eignet sich aufgrund seiner Geschichte und Ausstrahlung ideal als neue Wirkungsstätte und Sitz des höchsten Gerichts im Kanton.

Die Raumbedürfnisse des künftigen Obergerichts wurden in einem mehrstufigen Evaluationsprozess gründlich abgeklärt. Eingeflossen sind auch die absehbaren, zukünftigen Aufgaben des Gerichts, die vom Bund angekündigten Digitalisierungsprojekte sowie die neuen Arbeitsformen bzw. Arbeitswelten.

Der sorgfältige Umbau und die massvolle Erweiterung tragen der staatspolitischen und baukulturellen Bedeutung des Staatsgebäudes Rechnung. Gleichzeitig werden damit die Anforderungen an eine moderne Justiz erfüllt. Die aus heutiger Sicht in früheren Jahrzehnten getätigten Bausünden werden behoben. Das ursprünglich als Sitz des Grossen Rats, der Graubündner Kantonalbank und des Kantonsgerichts gebaute Gebäude samt Umgebung wird wieder aufgewertet.

Die budgetierten Baukosten von insgesamt rund 29,2 Millionen Franken sind begründbar. Davon fallen etwa 16 Millionen Franken auf die Ertüchtigung und Restaurierung der bestehenden historischen Bausubstanz. Dies wäre ohnehin und unabhängig von der Nutzungsform in absehbarer Zeit notwendig. Um den behutsamen Umgang mit diesem geschichtsträchtigen Gebäude zu garantieren, ist der Aufwand angemessen.

Der Grosse Rat hat dem Projekt zum Umbau und zur Erweiterung des Staatsgebäudes für den neuen Sitz des Obergerichts geschlossen zugestimmt.

Abstimmungstext – Vorlage 2

Beschluss des Grossen Rats zur räumlichen Zusammenführung der beiden oberen kantonalen Gerichte in einem neuen Obergericht – Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur (Botschaft Heft Nr. 15/2021-2022, S. 1513)

Vom 14. Juni 2022

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden beschliesst:

1. Das Projekt «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird genehmigt
2. Für die Ausführung des Projekts «Umbau und Erweiterung Staatsgebäude, Chur» wird ein Verpflichtungskredit von brutto 29,2 Millionen Franken (Kostenstand April 2021) gewährt. Der Verpflichtungskredit erhöht oder vermindert sich auf der Basis der Bruttokosten im Ausmass des Schweizerischen Baupreisindex für Hochbauten, ganze Schweiz.
3. Die Regierung wird ermächtigt, bauliche Änderungen im bewilligten Kreditrahmen vorzunehmen, wenn sich diese aus betrieblichen, organisatorischen, architektonischen oder wirtschaftlichen Gründen aufdrängen.
4. Die Investitionsausgaben für die Ausführung des Projekts werden vom finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen ausgenommen.
5. Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht gestützt auf Art. 16 Ziff. 4 der Verfassung des Kantons Graubünden (BR 110.100) dem obligatorischen Finanzreferendum.
6. Der Kreditbeschluss gemäss Ziffer 2 und 5 gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Justizreform 3 von den zuständigen Instanzen zugestimmt wird.
7. Die Regierung vollzieht diese Beschlüsse.
8. Der Auftrag der Kommission für Justiz und Sicherheit betreffend Koordination der Immobilienstrategie des Kantons mit der Justizreform 3 vom 9. Dezember 2020 wird als erledigt abgeschrieben.

9. Die Regierung nimmt eine vertiefte Prüfung vor, welche Nutzungsoptionen für die Villa Brügger (unmittelbar benachbart zum Staatsgebäude) und für das Haus zum Brunnengarten (heutiger Sitz Verwaltungsgericht) alternativ zu einem Verkauf bestehen (z. B. öffentliche Nutzung, Vermietung, Eigennutzung, strategische Reserve). Sie berücksichtigt dabei insbesondere auch die besondere Lage und historische Natur dieser beiden Gebäude.

Der Grosse Rat empfiehlt, am 27. November 2022
wie folgt zu stimmen:

Ja

**Teilrevision der Kantonsverfassung
(Justizreform 3)**

Ja

**Verpflichtungskredit für den Umbau und
die Erweiterung des Staatsgebäudes in
Chur**



Namens des Grossen Rats / Chur, den 22. August 2022:

Die Landespräsidentin:
Aita Zanetti

Der Kanzleidirektor:
Daniel Spadin